

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates - öffentlich -

Datum: 22.09.2010

Ort: Aula des Beruflichen Schulzentrums für Technik II, Schloßstraße 3,
09111 Chemnitz

Zeit: 15:30 Uhr - 19:00 Uhr

Vorsitz: Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig

Beschlussfähigkeit

Soll: 61 Stadträtinnen/Stadträte und Oberbürgermeisterin
Ist: 51 Stadträtinnen/Stadträte und Oberbürgermeisterin

Anwesenheit

Entschuldigt

Herr Eckehard Bauer	SPD-Fraktion	Urlaub
Frau Dr. Heidi Becherer	SPD-Fraktion	dienstlich
Herr Jörg Hopperdietzel	Fraktion DIE LINKE	dienstlich
Frau Wilma Kleinertz	CDU-Ratsfraktion	krank
Herr Wolfgang Meyer	Fraktion FDP	Urlaub
Frau Susanne Schaper	Fraktion DIE LINKE	krank
Frau Verona Schinkitz	Fraktion DIE LINKE	Urlaub

Verspätetes Erscheinen

Herr Martin Kohlmann	Ratsfraktion PRO CHEMNITZ	15:35 Uhr, TOP 4, dienstlich (nachträglich entschuldigt)
Herr Wolfgang Lesch	Fraktion FDP	16:30 Uhr, TOP 7.9, dienstlich
Herr Andreas Wolf	fraktionslos	16:10 Uhr, TOP 5, dienstlich

Frühzeitiges Verlassen

Frau Solveig Kempe	CDU-Ratsfraktion	18:13 Uhr, TOP 7.12, privat
Herr Jürgen Konrad	Fraktion FDP	18:55 Uhr, TOP 7.12, medizinische Gründe

beratend Teilnehmende

Herr Berthold Brehm	Bürgermeister Dezernat 1
Frau Karin Genkel	Kinderbeauftragte
Frau Heidemarie Lüth	Bürgermeisterin Dezernat 5
Herr Detlef Nonnen	Bürgermeister Dezernat 2
Herr Miko Runkel	Bürgermeister Dezernat 3
Frau Petra Wesseler	Bürgermeisterin Dezernat 6

Bedienstete der Stadtverwaltung

Frau Beate Frech	Abteilungsleiterin Abt. 15.4
Frau Gunda Georgi	Amtsleiterin Amt 15
Frau Angelika Härtel	Amtsleiterin Amt 20
Herr Ulrich Kleine-Sender	Jurist Amt 30
Frau Ramona Spangenberg	Sachbearbeiterin Abt. 15.4

Fraktionsangestellte

Frau Kristina Bierögel	CDU-Ratsfraktion
Herr Raimon Brete	Fraktion DIE LINKE
Herr Robert Gruner	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Herr Eduard Jenke	Fraktion FDP

Schriftführerin

Frau Ramona Seidel	Sachbearbeiterin Abt. 15.4
--------------------	----------------------------

- 1 Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
-

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die Stadtratsmitglieder, die Einwohnerinnen und Einwohner, die Gäste sowie die Vertreter der Medien.

Sie stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

- 2 Feststellung der Tagesordnung
-

Die Beschlussvorlage B-186/2010 (TOP 7.2) wird auf Grund des laufenden Verfahrens zur Akteneinsicht zurückgezogen.

Die Tagesordnung ist mit den entsprechenden Änderungen festgestellt.

- 3 Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Stadtrates - öffentlich - vom 25.08.2010
-

Es liegen keine Einwendungen vor. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

- 4 Informationen der Oberbürgermeisterin
-

Haushaltsplanung 2011/Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept

Nachdem wesentliche Entscheidungsträger des Stadtrates erklärt haben, dass das von der Verwaltung vorgelegte EKKo durch sie so nicht mitgetragen werde, habe die Oberbürgermeisterin entschieden, das Haushaltssicherungskonzept in der heutigen Sitzung nicht zur Abstimmung zu stellen. Da der Finanzplan 2011 unausgeglichener sei, erging mit der Haushaltsgenehmigung die Auflage von der Landesdirektion, bis zum 31.10.2010 ein beschlossenes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Aus diesem Grund habe die Verwaltung seit Januar 2010 an diesem Konzept gearbeitet, zu welchem alle wesentlichen Zwischenstände mit den Stadtratsmitgliedern diskutiert und öffentlich vorgestellt wurden. Der Stadtrat wurde gebeten, sich mit Vorschlägen und Vorstellungen einzubringen.

In weiteren Beratungen wurde durch die Verwaltung erläutert, warum sich für bestimmte Maßnahmen entschieden wurde, es wurden die Vor- und Nachteile vieler Maßnahmen dargestellt. In jeder Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss wurde zum aktuellen Stand informiert. Am 23.06.2010 erhielten die Stadtratsmitglieder den Entwurf der Entscheidungsvorlage mit der Möglichkeit, bis August Fragen zu stellen, Änderungen vorzuschlagen und Anmerkungen zu machen. Am 13.07.2010 fand dazu ein Konsultationstermin mit den Ortschaftsräten, Beiräten und Stadtratsmitgliedern mit der Verwaltungsspitze statt. Am 18.08.2010 wurde die überarbeitete Vorlage ausgereicht. Da Sparvorschläge nur aus den Bereichen der Selbstverwaltung vorgelegt werden können, betreffe dies eben die sensiblen Bereiche des städtischen Lebens. Es bestehe immer noch die Möglichkeit und auch die Aufforderung an den Stadtrat, an Aufgabenträger und Bürger alternative Ideen einzubringen. Eine Diskussion und Beschlussfassung im Stadtrat ohne fachliche Vorklärung im Ausschuss mache bei über 200 Einzelvorschlägen keinen Sinn. Deshalb hoffe die Oberbürgermeisterin, dass die Vorberatungen in den Ausschüssen in den nächsten Monaten stattfinden.

Derzeit werde intensiv am ersten doppischen Haushaltplanentwurf für 2011 gearbeitet. Nach gegenwärtigem Stand gebe es im Ergebnishaushalt ein Defizit ohne Abschreibung von rund 30 Mio. €. Dabei sei unterstellt, dass der FAG-Kompromiss am Ende auch so vom Landtag beschlossen würde. In den Jahren 2012 bis 2014 klaffe ein weiteres Loch in Höhe von 136 Mio. €. Nach einer Hochrechnung werde mit dem Haushalts sicherungskonzept erstmals 2015 wieder einen Haushaltsausgleich erreicht. Am 24.11.2010 werde der Haushaltsplanentwurf und der Finanzplan bis 2014 eingebracht. Es werde versucht, diesen Etatentwurf so rechtzeitig auszureichen, dass mit der Einbringung auch eine grundsätzliche Aussprache darüber stattfinden könne, welche Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

Baufortschritt in der Innenstadt

Beim Bürgerhaus am Wall stehe aus gegenwärtiger Sicht dem Mietbeginn 01.10.2010 nichts im Wege. Die behördliche Abnahme findet am 28./29.09.2010 statt. Wenn alles planmäßig laufe, wird am 13.11.2010 der zweite „Tag der offenen Tür“ stattfinden, bei welchem das Bürgerzentrum im Mittelpunkt stehen werde.

Das Bauvorhaben Jugendherberge am Getreidemarkt liegt nach wie vor gut im Plan, die Fertigstellung ist für April 2011 vorgesehen. Dann wird das Deutsche Jugendherbergswerk das Gebäude übernehmen und im September 2011 soll die Jugendherberge eröffnet werden.

Ebenfalls im Plan liegt das Landesarchäologiemuseum. Für die Vorfläche des Gebäudes hat das Kuratorium Stadtgestaltung in seiner Sitzung am 10.09.2010 eine Empfehlung abgegeben. Der Abschluss der Baumaßnahme ist zum Ende des Jahres 2011 geplant.

Zum ehemaligen RAWEMA-Haus und zum Bundesbankgebäude hat der Planungs- und Umweltausschuss zugestimmt, die Arkaden an der Straße der Nationen zu Gunsten einer verglasten zweigeschossigen Geschäftszone umzubauen. Auf Bitte des Ausschusses wird der Zwischenbau von ursprünglich zwei auf vier Etagen aufgestockt. Das ehemalige Gebäude der Bundesbank ist am weitesten fortgeschritten. Die Fertigstellung ist für Dezember 2010 geplant. Bis Ende September 2011 erfolgt die Entkernung im RAWEMA-Haus. Danach erfolgt der Rohbau des Zwischengebäudes. Dieser soll bis November 2010 fertig sein. Seitens des Investors wird davon ausgegangen, dass im Wesentlichen bis zum Ende des Jahres 2011 alles fertig gestellt ist.

Zur geplanten Baumaßnahme der Aktienspinnerei ist seitens des sächsischen Finanzministers und des SMWK eine grundsätzliche Zustimmung erklärt worden, für die Technische Universität Chemnitz eine Zentralbibliothek zu errichten, deren Standort die Aktienspinnerei sein soll. In den Jahren 2011 und 2012 werden dafür planerische Voraussetzungen geschaffen. Das Projekt „Unikarree Innenstadt“ soll in den Jahren ab 2013 Schritt für Schritt realisiert werden.

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts zur Besetzung der Ausschüsse

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat vorläufig festgestellt, dass die Besetzung von sechs Ausschüssen rechtswidrig ist. Es ist davon auszugehen, dass die Ausführungen des Gerichts auch für weitere Ausschüsse gelten könnten. Nach Auffassung des Gerichts liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der spiegelbildlichen Besetzung der Ausschüsse im Vergleich zum Plenum des Stadtrates vor. Die entscheidende Ursache für die Unvereinbarkeit der gegenwärtigen Ausschussbesetzung mit dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz sieht das Gericht in der Kombinationswirkung der geringen Ausschussgröße mit dem Wahlverfahren nach d' Hondt. Der Spiegelbildlichkeitsgrundsatz verlangt zwar nicht, dass jede kleine Fraktion in jedem Ausschuss vertreten ist. Die Kombination aus kleiner Ausschussgröße und d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren bietet im Fall der Stadt Chemnitz jedoch keine Gewähr mehr für eine Chancengleichheit bei der Wahl der Ausschüsse und damit auch nicht mehr für eine spiegelbildliche Besetzung. Dieser Aspekt wurde in Chemnitz nicht berücksichtigt. Seit 1991 ist in der Hauptsatzung die Anzahl der Stadtratsmitglieder je Ausschuss mit 9 festgeschrieben. Seit 1999 erfolgt die Sitzverteilung nach dem d' Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Auch in der Projektgruppe zur Überarbeitung der Hauptsatzung, in die sich alle Fraktionen des Stadtrates aktiv eingebracht hatten wurde mehrheitlich an der Anzahl der Ausschussmitglieder und am Zählverfahren festgehalten. Selbst in dem in der ersten Instanz ergangenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 31.03.2010 wurde die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht aufgeworfene Thematik hinsichtlich Ausschussgröße und Wahlverfahren in keiner Weise erwähnt. Angesichts der deutlichen Formulierung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes ist in dem noch anhängigen Klageverfahren jedoch keine anders lautende Entscheidung zu erwarten. Somit besteht für diese Problematik Handlungsbedarf.

Um die vom OVG gesetzten rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, wird es vor erneuten Wahlen der Ausschüsse notwendig sein, das Wahlverfahren neu zu regeln.

Dies setzt eine Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates voraus. Gegenwärtig wird an einem Vorschlag, wie Spiegelbildlichkeit und Chancengleichheit gewahrt werden können, gearbeitet. Dieser wird den Stadtratsmitgliedern vor der nächsten Fraktionssitzung zur Beratung vorgelegt. Die konkrete Vorgehensweise liegt im Organisationsermessen des Stadtrates einerseits und andererseits in der Sicherstellung der Chancengleichheit und der gleichen Repräsentation der Wähler durch gewählte Mandatsträger. Am 29.09.2010 solle beraten werden, wie man möglichst bereits am 20.10.2010 die Änderung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung vornehmen und damit die Voraussetzungen für eine Neuwahl der Ausschüsse schaffen könne.

Bis zur Neukonstituierung der betroffenen Ausschüsse können diese nur noch beratend tätig sein. Das heißt, es kann eine Meinungsbildung, aber keinerlei Abstimmung oder Entscheidungsfindung stattfinden. Die Entscheidungskompetenz obliegt bis zur rechtskonformen Ausschussbesetzung demnach nur noch dem Stadtrat.

5 Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass

Herr Stadtrat Gintschel (Fraktion DIE LINKE) spricht zum Entwicklungs- und Konsolidierungskonzept, welches entsprechend der Kommunalordnung eigentlich ein Haushaltssicherungskonzept sein müsse. Es sei nicht so, dass die Stadt Chemnitz schlecht gewirtschaftet habe, sondern in den vergangenen Jahren der Haushalt der Stadt Chemnitz über 50 Mio. € entschuldet wurde. Auch sei bekannt, dass in der vergangenen Zeit durchaus die Bürgerinnen und Bürger an vielen Stellen mit höheren Abgaben und Gebühren belastet wurden. Seine Fraktion sehe die entscheidenden Ursachen für die derzeitige finanzielle Situation in der Bundes- und Landespolitik und sei der Auffassung, dass von dieser Stelle ganz entschieden dazu beigetragen werden müsse, die Ursachen zu beseitigen.

Herr Gintschel überreicht Herrn Dr. Schmalfuß als Vizepräsidenten des sächsischen Landtages, symbolisch das letzte Hemd der Stadt Chemnitz. Frau Oberbürgermeisterin Ludwig weist darauf hin, dass dies laut Geschäftsordnung nicht möglich sei. Herr Dr. Schmalfuß weist eben aus diesem Grund das Hemd zurück.

Herr Stadtrat Gintschel (Fraktion DIE LINKE) trägt die dringende Bitte an die Abgeordneten des sächsischen Landtages heran, dafür zu sorgen, dass nicht weiterhin Lasten von Land und Bund auf die Kommunen abgewälzt werden und diese dann den Haushalt ausgleichen müssen.

Er macht aus Sicht seiner Fraktion deutlich, dass mit der Entscheidung, das HSK abzusetzen, das Problem nicht vom Tisch sei. Die Zeit, die bis zur Entscheidung zum Haushalt 2011 zur Verfügung stehe, müsse genutzt werden, die Maßnahmen mit allen Betroffenen zu besprechen und alle Vereine und Verbände einzubeziehen. Mit dem Haushalt 2011 müsse genau ausgewiesen werden, welche Mehrbelastungen durch Entscheidungen auf städtischer bzw. auf Landes- und Bundesebene auf die Stadt zukommen und mit welchen Maßnahmen diese ausgeglichen werden sollen. Abschließend weist er darauf hin, dass die Körperbehindertenschule aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr im Haushalt 2011 berücksichtigt werden solle und seine Fraktion mit allen Mitteln dazu Widerstand leisten werde. Es könne nicht sein, dass für das Chemnitzer Schulmodell eine Lösung gefunden werde und die Körperbehindertenschule wieder in der Luft hängen bleibe.

Herr Stadtrat Dr. Füsslein (Fraktion FDP) erklärt, dass seine Fraktion optimistisch an die nächsten fünf Jahr herangehe. Seine Fraktion habe eine Klausur gemacht und appelliert, dass interfraktionell das EKKo auseinandergeschnürt und darüber beraten werde, was gemeinsam mitgetragen werden könne. Der Diskussion auszuweichen und die Schuld nach oben zu delegieren, bringe nichts. Die Fraktion FDP stehe für eine solche Diskussion bereit.

Zum Urteil des OVG Bautzen führt er aus, dass man sich den Gerichtsstreit hätte sparen können, wenn die Oberbürgermeisterin, wie von der Fraktion FDP gefordert, der Wahl von zwei Ausschüssen widersprochen hätte. Auch hier gelte, dass man sich im Stadtrat wieder verständigen und einigen müsse. Er kritisiert, dass Herr Bürgermeister Runkel zum damaligen Zeitpunkt erklärt habe, dass nunmehr die Wahlen juristisch korrekt durchgeführt wurden. Er erklärt, dass seine Fraktion mit dem Prozess nicht um ihre eigene Position gekämpft habe, sondern für das Ganze.

Herr Stadtrat Dr. Müller (CDU-Ratsfraktion) geht auf eine Erklärung seiner Fraktion zum EKKo ein, welche verkürzt und sinnentstellend zitiert wurde und präzisiert mit seinen Ausführungen diese Stellungnahme.

1. Seine Fraktion habe sich der Notwendigkeit, sparen zu müssen, nicht grundsätzlich verschlossen, aber sie organisiere das Sparen lieber mit, als dass Beschlüsse von außen aufgedrückt werden.

2. Um guten Gewissens Sparmaßnahmen beschließen zu können, müssen diese in ein Konzept für die Zukunft eingepasst werden. Dies habe seine Fraktion beim EKKo nicht erkennen können, da das gesamte Papier Sparvorschläge aufliste, die keine Perspektive aufzeigen. Mit dem EKKo werden u. a. Einsparungen vorgeschlagen, die nicht ganz alternativlos seien.

3. Seitens der CDU-Ratsfraktion wurden Schwerpunktbereiche vorgeschlagen, auf die sich die Stadt in Zukunft besonders konzentrieren solle. Diese werden teilweise auch interfraktionell mitgetragen. Dabei liege der Schwerpunkt auf den Bereichen Familie, Bildung und Wirtschaftsförderung. Das heiße konkret, dass Schulen, Sportstätten und Kindertagesstätten unterstützt, die Wirtschaftsförderung in eine Hand gelegt und Doppelstrukturen auch im Bereich der freiwilligen Aufgaben abgebaut werden.

4. Zentraler Punkt der Forderungen seiner Fraktion werde bleiben, dass der größte Teil im Verwaltungshaushalt und somit bei den Personalkosten eingespart werden müsse. Es sei nicht einzusehen, warum das EKKo losgelöst vom Haushalt diskutiert wurde. Im Verwaltungshaushalt müssten die Weichen gestellt werden, die es erlauben auch im Vermögenshaushalt Spielräume für Investitionen offen zu halten. Diese Einsparung bedeute eine Überprüfung der Personalkosten. Könnten Leistungen somit nicht erbracht werden, sei dies eben so. Auch über Privatisierungen müsse neu diskutiert werden.

5. Abschließend möchte er wissen, was aus den Beschlüssen zum WIBERA-Gutachten geworden sei und wünscht von der Verwaltung eine Übersicht, welche von den vorgeschlagenen Maßnahmen bisher nicht umgesetzt wurden.

Herr Stadtrat Brückom (SPD-Fraktion) erklärt, seine Fraktion sei der festen Überzeugung, dass es schlimmer wäre nichts zu tun, das EKKo abzulehnen und darauf zu hoffen, dass irgendein Wunder geschehe, als über das EKKo zu entscheiden. In der letzten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses belegten die aktuellen Zahlen der Haushaltsschätzung, dass es keine Wunder geben werde und keine Hilfe von außen. Er betont, dass ein nicht genehmigter Haushalt weitaus schlimmere Auswirkungen habe als jede einzelne EKKo-Maßnahme, die beschlossen werde. Es werde einen Zustand geben, den es in Chemnitz noch nie gegeben habe und wo keinerlei Neubeginne mehr möglich sind. Es werde einen Kahlschlag bei den freiwilligen Leistungen geben und die Träger, denen Kürzungen sicher auch zu schaffen machen, erhielten gar keine Leistungen, da nur noch die pflichtigen und vertraglich gebundenen Aufgaben bezahlt werden könnten. Deshalb appelliert er eindringlich, gemeinsam die vorgeschlagenen Maßnahmen nochmals zu beraten und zu diskutieren, da man nicht zum Selbstzweck spare, sondern um die viel schlimmeren Auswirkungen eines unausgeglichenen Haushaltes abzuwenden.

6 Petitionen

- 6.1 Benennung einer Straße nach Ludwig von Mises
Vorlage: P-007/2010 Einreicher: Herr Marco Kanne aus Chemnitz
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(wenige Ja-Stimmen)**

- 6.2 Erarbeitung einer "Konzeption zur Erhaltung und Pflege der Stätten der Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer der Faschistischen Diktatur von 1933-1945"
Vorlage: P-008/2010 Einreicher: Herr Paul Jattke aus Chemnitz
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt
(wenige Stimmenthaltungen)**

7 Beschlussvorlagen

- 7.1 Terminplan für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2011
Vorlage: B-198/2010 Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-198/2010

Der Stadtrat beschließt den Terminplan für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse für das Jahr 2011 entsprechend Anlage 3 der Beschlussvorlage. Die Sitzungen des Stadtrates finden im Stadtverordnetensaal des Rathauses statt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

- 7.2 Ergänzung des Bauausführungsbeschlusses B-2/2008 zum Schulzentrum Sport, Neubau Dreifeld-Sporthalle, Neubau Verbinder (Küche/Mehrzweckraum) und Neubau Mittelschule, Südring 499/501 und Reichenhainer Straße 210, 09125 Chemnitz; überplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2010
Vorlage: B-186/2010
-

Die Beschlussvorlage wurde unter TOP 2 zurückgezogen.

- 7.3 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-203/2010 Einreicher: Dezernat 2/FBB
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-203/2010

Die BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wird als Abschlussprüfer für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz bestellt.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt
(1 Stimmenthaltung)**

- 7.4 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz und des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-207/2010 Einreicher: Dezernat 2/ASR/ESC
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-207/2010

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH wird als Abschlussprüfer für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 18 SächsEigBG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 SächsEigBG bestellt.
2. Die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH wird als Abschlussprüfer für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz und die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 18 SächsEigBG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 SächsEigBG bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

- 7.5 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-225/2010 Einreicher: Dezernat 2/ESC
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-225/2010

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt:

1. die Feststellung des von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Prüfbericht vom 23. April 2010) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz (Bericht-Nr. 31/2010) geprüften Jahresabschlusses 2009 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz

1.1	Bilanzsumme	295.188.384,81 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
	- das Anlagevermögen	285.381.671,59 €
	- das Umlaufvermögen	9.806.693,72 €
	- aktive Rechnungsabgrenzung	19,50 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf:	
	- das Eigenkapital	47.528.447,86 €
	- die Sonderposten mit Rücklageanteil	60.583.556,00 €
	- die Zuschüsse Dritter	219.413,00 €
	- sonstige Rückstellungen	8.321.249,61 €
	- die Verbindlichkeiten	178.535.718,34 €
1.2	Jahresergebnis	5.280.172,46 €
1.2.1	Summe der Erträge	29.586.617,46 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	24.306.445,00 €
2.	die Behandlung des Jahresergebnisses in Höhe von	5.280.172,46 €
	a) zur Einstellung in Rücklagen	3.509.488,54 €
	b) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Chemnitz in Höhe von	1.770.683,92 €
3.	die Entlastung der Betriebsleitung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Chemnitz	

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

- 7.6 Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-224/2010 Einreicher: Dezernat 2/ASR

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-224/2010

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt:

1. die Feststellung des von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Prüfbericht vom 06. April 2010) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz (Bericht Nr. PB 27/2010) geprüften Jahresabschlusses 2009 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz

1.1	Bilanzsumme	37.304.618,54 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf:	
	- das Anlagevermögen	10.903.601,71 €
	- das Umlaufvermögen	26.381.792,27 €
	- aktive Rechnungsabgrenzung	19.224,56 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf:	
	- das Eigenkapital	23.078.831,51 €
	- die Rückstellungen	12.128.282,47 €
	- die Verbindlichkeiten	2.097.504,56 €
1.2	Jahresergebnis	467.622,34 €
1.2.1	Summe der Erträge	32.863.672,05 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	32.396.049,71 €
2.	Verwendung des Jahresgewinns i. H. v.	467.622,34 €
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0 €
	b) zur Einstellung in Rücklagen (allgemeine Rücklage)	0 €
	c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Chemnitz:	
	hoheitlicher Bereich	460.062,93 €
	Betriebe gewerblicher Art	7.559,41 €
	abzüglich Kapitalertragssteuer/ Solidaritätszuschlag	<u>-1.196,29 €</u>
		466.426,05 €
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	0 €
3.	die Entlastung der Betriebsleitung des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz.	

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

7.7 Jahresabschluss zum 31.12.2009, Lagebericht des Eigenbetriebes "Das TIETZ" der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-196/2010 Einreicher: Dezernat 2/Das TIETZ

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-196/2010

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt:

1. die Feststellung des von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfbericht vom 16. Juni 2010) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz (Bericht-Nr. 28/2010 vom 24. Juni 2010) geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2009 des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz.

- 1.1. die Bilanzsumme 4.926.626,30 EUR
- 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf:
- das Anlagevermögen 2.477.933,06 EUR
 - das Umlaufvermögen 2.433.659,55 EUR
 - den Rechnungsabgrenzungsposten 15.033,69 EUR
- 1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf:
- das Eigenkapital 2.755.794,60 EUR
 - die Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen 1.102.361,17 EUR
 - die sonstigen Rückstellungen 713.942,02 EUR
 - die Verbindlichkeiten 213.056,81 EUR
 - den Rechnungsabgrenzungsposten 141.471,70 EUR
2. die im Geschäftsjahr 2009 zugeführten städtischen Mittel für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes in Höhe von 6.452.776,21 EUR als Zuführung zur Allgemeinen Rücklage auszuweisen
3. das Jahresergebnis in Höhe von - 6.452.776,21 EUR durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in voller Höhe auszugleichen.
4. die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Das TIETZ“ der Stadt Chemnitz für das Wirtschaftsjahr 2009.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt
(wenige Nein-Stimmen, wenige Stimmenthaltungen)**

- 7.8 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und Lagebericht des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-201/2010 Einreicher: Dezernat 2/FBB
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-201/2010

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt:

1. die Feststellung des von der BDO, Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Prüfbericht vom 1. April 2010) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Chemnitz (Bericht-Nr. 26/2010 vom 24. Juni 2010) geprüften Jahresabschlusses 2009 des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz,
- 1.1. Bilanzsumme 15.107.462,30 €
- 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf:
- das Anlagevermögen 13.852.681,10 €
 - das Umlaufvermögen 1.254.781,20 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	2.750.615,59 €
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	4.316.831,00 €
- die Rückstellungen	401.673,04 €
- die Verbindlichkeiten	7.638.342,67 €

1.2 Jahresgewinn	80.115,79 €
1.2.1 Summe der Erträge	4.458.530,88 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	4.378.415,09 €

2. die Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des
Jahresverlusts,

2.1. bei einem Jahresgewinn in Höhe von	80.115,79 €
a) zur Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung/ anteilige bzw. vollständige Deckung der steuerlichen Verlustvorträge der BgA`s	2.630,68 €
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00 €
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt Chemnitz hoheitlicher Bereich	75.432,36 €
zuzüglich Entnahme aus Gebührenausgleichs- rückstellung	2.351,45 €
BgA Krematorium	2.052,75 €
abzüglich Kapitalertragssteuer/Solidaritätszuschlag	- 324,85 €
	<u>79.511,71 €</u>
d) zum Vortrag auf neue Rechnung	0,00 €

3. die Entlastung der Betriebsleitung des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes
der Stadt Chemnitz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bestätigt

7.9	Polizeiverordnung der Stadt Chemnitz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern Vorlage: B-197/2010 Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
-----	--

Herr Stadtrat Gintschel (Fraktion DIE LINKE) bringt den Änderungsantrag seiner Fraktion ein und erklärt, dass seine Fraktion gut mit dem ursprünglichen Entwurf der Polizeiverordnung hätte leben können. Aber da die Diskussionen bereits gezeigt haben, dass man Gefahr laufe sich zu verzetteln, schlage seine Fraktion vor, die jetzige Polizeiverordnung in Kraft zu lassen. Das Gutachten und die Bürgerbefragung sollten ausgewertet werden und in die Beschlussfassung im nächsten Jahr einfließen.

Herr Stadtrat Lehmann (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erklärt, dass seine Fraktion die Polizeiverordnung ablehne und mittlerweile an der Rechtssicherheit solcher Papiere aus dem Dezernat 3 zweifle. Die Polizeiverordnung biete keine Sicherheit, sondern löse Unsicherheit bei den Chemnitzer Bürgern aus. Er führt Beispiele für Unverständlichkeiten in der Polizeiverordnung auf. So meint er z. B. dass der Leinenzwang verschärft werde, da dieser zukünftig auch noch innerhalb bebauter Ortslagen, Gartenanlagen und Rad- und Wanderwegen gelten solle. Auch tauche der undefinierte Zumutbarkeitsbegriff sehr oft in der Verordnung auf. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfehle eine Überarbeitung und Kürzung der Polizeiverordnung.

Herr Stadtrat Dr. Füsslein (Fraktion FDP) meint im Zusammenhang mit konkreter und abstrakter Gefahr, dass die Vorlage juristisch ungeordnet sei und es Sinn mache, die jetzige Polizeiverordnung wieder in Kraft zu setzen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zum Leinenzwang solle vor Inkrafttreten einer neuen Polizeiverordnung abgewartet werden.

Herr Stadtrat Dr. Müller (CDU-Ratsfraktion) führt aus, dass eine Nachjustierung der Polizeiverordnung schwieriger sei, als es dem ersten Anschein nach aussah und die Verwaltung die Polizeiverordnung nochmals überarbeiten solle.

Herr Stadtrat Brückom (SPD-Fraktion) sagt, dass es für seine Fraktion sehr wichtig sei, dass die Ergebnisse der Befragung in die neue Polizeiverordnung einbezogen werden. Insofern wäre es günstig, wenn die Angelegenheit noch einmal vertagt werden könne. Auch dem Ergebnis des Normenkontrollverfahrens zum Leinenzwang sollte nicht vorgegriffen werden. Allerdings müsse die Passage, welche offenkundig rechtswidrig sei, mit der heutigen Beschlussfassung aufgehoben werden.

Herr Stadtrat Kohlmann (Ratsfraktion PRO CHEMNITZ) erklärt, dass sich seine Fraktion über die Beschlussvorlage bezüglich des Leinenzwang gefreut habe, da diese die alte Forderung seiner Fraktion umsetzen solle, dass in den weniger dicht bebauten Gebieten der Stadt den Hunden gestattet sein soll, auch ohne Leine zu laufen. Das Argument, dass zurzeit ein Verfahren laufe und deswegen keine Änderungen vorgenommen werden können, sei nicht richtig und könne hier nicht gelten. Die vorgelegte Polizeiverordnung sei ein Schritt in die richtige Richtung. Er erklärt, dass seine Fraktion ihren Änderungsantrag aufrechterhalte.

Herr Bürgermeister Runkel bezieht sich auf die Äußerungen des Herrn Lehmann und meint, dass Vorschriften klar geregelt seien und unbestimmte Rechtsbegriffe eben auslegungsfähig seien.

Er erinnert, dass bereits seit Jahren an der Polizeiverordnung gearbeitet werde und alle Fraktionen gebeten wurden, an der Polizeiverordnung mitzuarbeiten, Vorschläge und Veränderungen zu unterbreiten. Wenn dann jedoch nicht konstruktiv mitgearbeitet wurde, solle man sich nicht hinstellen und sich mit der Arbeit der Verwaltung nicht einverstanden erklären. Er weist ferner darauf hin, dass die Chemnitzer Polizeiverordnung noch keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde, sondern sich nur verschiedene Oberverwaltungsgerichte mit dem Problem des Alkoholverbots auseinander gesetzt hätten. Chemnitz habe daraus die Schlussfolgerung gezogen, dass die entsprechende Regelung möglicherweise nicht rechtskonform sei. Allerdings wurde seitens der Landesdirektion das Alkoholverbot nicht angegriffen. Insofern gab es keine Veranlassung etwas zu unternehmen. Seitens der Verwaltung denke man jedoch, dass es klüger sei, eine Regelung zu treffen, von welcher man der Meinung sei, dass diese rechtskonform sei. Unter dieser Voraussetzung empfehle er, die Alkoholbestimmung aufzuheben.

Herr Stadtrat Prof. Dr. Schmalfuß (Fraktion FDP) kritisiert die unsachliche Diskussion des Herrn Bürgermeister Runkel und erinnert, dass der Stadtrat das Recht habe, Polizeiverordnungen und ähnliches auch zurückzuweisen. Auch arbeiten die Stadtratsmitglieder ehrenamtlich und von daher finde er es nicht in Ordnung, wenn diese durch Herrn Runkel angegriffen werden. Er beantragt das Zurückverweisen der Beschlussvorlage in den zuständigen Ausschuss.

Herr Bürgermeister Runkel weist darauf hin, dass es mit dem Verweis in den Ausschuss mit Ablauf der alten Polizeiverordnung keine wirksame Polizeiverordnung geben könne.

Frau Stadträtin Zais (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellt fest, dass Herr Bürgermeister Runkel nichts zu den geäußerten Bedenken des Herrn Lehmann gesagt habe, sondern lediglich sehr arrogant auf die Ausführungen reagiert habe. Auch habe er ihre Partei angegriffen und dies möchte sie zurückweisen.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig bittet insgesamt um Mäßigung der Debatte.

Herr Stadtrat Brückom (SPD-Fraktion) beantragt vor der Abstimmung eine Auszeit.

Auszeit von 16:50 bis 16:58 Uhr

Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag zum Verweis in den Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(einige Ja-Stimmen, viele Nein-Stimmen,
einige Stimmenthaltungen)**

Abstimmung über den Änderungsantrag der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(wenige Ja-Stimmen, viele Nein-Stimmen,
1 Stimmenthaltung)**

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt
(viele Ja-Stimmen, wenige Nein-Stimmen,
einige Stimmenthaltungen)**

Beschluss B-197/2010

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Polizeiverordnung wird in der derzeit geltenden Fassung neu erlassen.
2. Die Polizeiverordnung in der Fassung vom 25.02.2009, in Kraft getreten am 26.03.2009, wird aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt bis 30.06.2011 eine Änderung zu erarbeiten in die Ergebnisse der Bürgerbefragung zum allgemeinen Sicherheitsgefühl einfließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt

7.10 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG
Vorlage: B-185/2010 Einreicher: Dezernat 2/Amt 20

Frau Stadträtin Köhler (fraktionslos) meint, dass die Wahlen zu den Tagesordnungspunkten 7.10 und 7.12 heute nicht durchgeführt werden sollten, da die Vorlagen aus ihrer Sicht einer Überarbeitung bedürfen. Sie bezieht sich hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16.12.2008 zum § 98 der Sächsischen Gemeindeordnung, nach welchem jegliche bevorzugte Entsendung von Mitarbeitern der Verwaltung in die zu wählenden Aufsichtsräte oder gar geborene Mitglieder unzulässig seien. Vielmehr habe der Stadtrat vollständig über die zu vergebenden Sitze zu entscheiden. Somit seien die Beschlussvorlagen rechtswidrig. Des Weiteren sei sie der Auffassung, dass nach der Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht unmittelbar die Wahl erfolgen könne, sondern dieser geänderte Vertrag erst öffentlich bekannt gemacht werden müsse. Abschließend weist sie auf die Frist 28.09.2010 zur Einreichung von Wahlvorschlägen in der Beschlussvorlage hin und erklärt, dass sie ebenfalls für beide Aufsichtsräte kandidiere. Deshalb beantrage sie die Verschiebung der Wahlvorgänge und Neuvorlage mit rechtskonformen Wahlvorschlägen. Sollte ihr Antrag abgelehnt werden, kandidiere sie trotzdem für beide Aufsichtsräte unter Verweis auf die falsche Belehrung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Herr Stadtrat Konrad (Fraktion FDP) erklärt, dass der Änderungsantrag der Fraktion FDP eingereicht wurde, da die Gewichtung in den Aufsichtsräten stärker beim Stadtrat liegen sollte. Weder aus den Gesellschaftsverträgen noch aus der Gemeindeordnung gehe hervor, dass die Verwaltung mit zwei Plätzen vertreten sein müsse.

Herr Bürgermeister Runkel weist darauf hin, dass es korrekt sei, dass dem Stadtrat freistehe zu entscheiden wer in den Aufsichtsrat entsendet werden solle und der Änderungsantrag der Fraktion FDP somit zulässig sei. Die Äußerung von Frau Stadträtin Köhler treffe grundsätzlich nicht zu, weil dieses Verfahren bei der Entsendung ohne Wahl anzuwenden sei.

Frau Frech (Leiterin der Geschäftsstelle des Stadtrates) bemerkt zur Aussage von Frau Köhler zur Einreichung von Wahlvorschlägen, dass an alle Fraktionen und fraktionslose Stadtratsmitglieder am 07.09.2010 per Mail informiert wurde, dass Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen, nicht wie in der Vorlage aufgeführt der 28.09.2010, sondern der 21.09.2010 sei. Dies liege darin begründet, dass die Beschlussvorlage bereits in der heutigen Sitzung des Stadtrates und nicht wie vorgesehen in einer außerplanmäßigen Sitzung am 29.09.2010 behandelt werde.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erklärt, dass der Wahlvorschlag der Frau Köhler noch angenommen werden könne, sofern ein entsprechender Antrag zur Abweichung von der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz die Mehrheit finde. Sie weist darauf hin, dass dieses Verfahren bereits praktiziert wurde.

Der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung wird durch Frau Stadträtin Köhler gestellt.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion FDP

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung über den Antrag der Frau Köhler, die Wahlen nicht in der heutigen Sitzung durchzuführen

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja-Stimme, wenige Stimmenthaltungen,
übrige Nein-Stimmen)**

Abstimmung über den Antrag der Frau Köhler auf Abweichung von der Geschäftsordnung zu diesem Sachverhalt

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(wenige Ja-Stimmen und Stimmenthaltungen
übrige Nein-Stimmen)**

Wahl der Mitglieder der Verwaltung

Von der Verwaltung werden vorgeschlagen:

Barbara Ludwig
Detlef Nonnen

Da es Widerspruch zur offenen Wahl gibt, findet geheime Wahl statt.

Für die Wahlkommission werden Frau Bierögel, Herr Brete und Herr Jenke sowie als Schriftführerin Frau Sänger von der Geschäftsstelle des Stadtrates bestätigt. Die Wahlkommission bestimmt Herrn Brete als ihren Vorsitzenden.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erläutert die Stimmzettel und das Wahlverfahren. Die Wahl zu beiden Plätzen wird in einem Wahlgang mit verschiedenfarbigen Stimmzetteln durchgeführt.

- Wahlhandlung -

Während der Auszählung der Stimmzettel wird mit Einverständnis der Stadtratsmitglieder die Tagesordnung mit den Tagesordnungspunkten 7.11, 7.13 und 8 fortgeführt.

Die Wahlergebnisse werden aufgrund der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit bereits an dieser Stelle aufgeführt, auch wenn sie erst zu einem späteren Tagesordnungspunkt durch die Oberbürgermeisterin bekannt gegeben wurden.

Wahlergebnis für Frau Oberbürgermeisterin Ludwig

anwesende Stimmberechtigte:	54
abgegebene Stimmen:	53
davon	
gültige Stimmen:	50
ungültige Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	3

Von den gültigen Stimmen entfielen auf **Frau Oberbürgermeisterin Ludwig**
38 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen. Somit ist sie in den Aufsichtsrat gewählt.

Wahlergebnis für Herrn Bürgermeister Nonnen

anwesende Stimmberechtigte:	54
abgegebene Stimmen:	53
davon	
gültige Stimmen:	49
ungültige Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	4

Von den gültigen Stimmen entfielen auf **Herrn Bürgermeister Nonnen**
31 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen. Somit ist er in den Aufsichtsrat gewählt.

- 7.11 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC)
Vorlage: B-194/2010 Einreicher: Dezernat 2/Amt 20
-

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Abstimmung über den Änderungsantrag der Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschluss B-194/2010

Der Stadtrat beschließt

den Gesellschaftervertreter der Stadt Chemnitz in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC) zu ermächtigen, den Änderungen (**fett/kursiv**) im Gesellschaftsvertrag der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) wie folgt einschließlich notwendiger redaktioneller Änderungen zuzustimmen:

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführer
- b) der Aufsichtsrat und**
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer nach Maßgabe von **§ 14 Abs. 1 lit. g)** zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

5. Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter in angemessenem Zeitabstand vor jeder ordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß **§ 15 Abs. 2 Satz 1** über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle der Gesellschaft zu berichten. Des Weiteren haben die Geschäftsführer auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in angemessenen Zeitabständen **die Gesellschafterin** laufend über die maßgeblichen Geschäftsvorfälle zu berichten und diese von Geschäftsvorfällen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, vorab zu informieren. Dies sind insbesondere:

- a) eingetretene bzw. zu erwartende gravierende Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan,
- b) drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit.

Ist dies nicht möglich muss die Information unverzüglich nachgeholt werden.

V Aufsichtsrat

§ 10

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. ***Die Gesellschaft hat einen aus 12 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Mitglieder sollen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz („VVHC“) identisch sein.***
2. ***Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der VVHC nach der Wahl des Stadtrates der Stadt Chemnitz widerruflich bestellt.***
3. ***Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder ist an die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch auch nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode bis zur vollständigen Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. § 102 Abs. 1 AktG bleibt hiervon unberührt.***
4. ***Unabhängig von Abs. 3 endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat der VVHC.***
5. ***Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die widerrufliche Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers, soweit die Gesellschafterversammlung die Amtszeit nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.***
6. ***Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.***
7. ***Die Einberufung der konstituierenden Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die Geschäftsführung.***

§ 11

Vorsitz im Aufsichtsrat

1. ***Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates werden in der konstituierenden Aufsichtsratssitzung aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.***
2. ***Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt.***
3. ***Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.***

4. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 12

Einberufung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum des Briefzustelldienstes des Einladungsschreibens. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen, z. B. bei erheblichen wirtschaftlichen Problemen der Gesellschaft oder unvorhersehbar kurzfristig einzuleitenden personellen Maßnahmen, kann der Vorsitzende die Frist auf wenigstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen. Er bestimmt den Sitzungsort.

2. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes festlegt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Teilnahme weiterer Personen mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich.

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder können bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich verlangen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt und allen Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt wird. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widersprechen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung in der nächsten Sitzung statt. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung zu den Tagesordnungspunkten der vorangegangenen, nicht beschlussfähigen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. **Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen. Abs. 3 Satz 3 ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.**
6. **Der Vorsitzende ist ermächtigt und verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse zu überwachen, sofern er sie aus der Art des Geschäftes nicht selbst vollzieht, sowie die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Er wird dabei unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC)" tätig.**
7. **Dulden Geschäfte bzw. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, keinen Aufschub und ermöglicht auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 12 Abs. 1 Satz 4 keine rechtzeitige Beschlussfassung, so genügt die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dem Aufsichtsrat sind in der nächsten Sitzung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.**
8. **Über Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1, 2 und 3 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.**

§ 14

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

1. **Der Aufsichtsrat hat die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten. Dazu gehören insbesondere:**
 - a) **Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von den Geschäftsführern jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen, er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen oder - sofern erforderlich - auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und ihm über Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrates von Belang sein können, zu berichten. Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.**
 - b) **Der Aufsichtsrat kann die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.**
 - c) **Der Aufsichtsrat kann Berichte nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG von der Geschäftsführung abfordern.**
 - d) **Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse nach § 107 Abs. 3 AktG bestellen.**
 - e) **Der Aufsichtsrat kann der Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen zu den von ihr zu treffenden Entscheidungen vorlegen, insbesondere zu Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung.**

- f) **Der Aufsichtsrat beschließt über den von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan einschließlich der Mittelfristplanungen i. S. v. § 17 Abs. 1. Die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan sowie zur Fortschreibung der Mittelfristplanungen soll in der Regel bis zum 30.11. des dem Planjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgen.**
- g) **Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Sie ist den Gesellschaftern, auch bei Änderungen, zur Kenntnis zu geben. Sofern in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere, nicht bereits im Gesellschaftsvertrag benannte Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung festgeschrieben werden, ist die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zusätzlich von der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.**
- h) **Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag an den Abschlussprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 290 HGB und zur Prüfung nach § 53 HGrG.**
- i) **Der Aufsichtsrat prüft gemäß § 171 AktG i. V. m. § 52 GmbHG den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Ergebnisverwendung und den Geschäftsbericht und berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.**
- j) **Der Aufsichtsrat ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern zuständig.**
- k) **Der Aufsichtsrat hat jährlich der Gesellschafterversammlung schriftlich über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.**
- 2. Die Geschäftsführer bedürfen, unbeschadet weiterer Festlegungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, zur Vornahme der nachstehenden Handlungen und Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:**
- a) **Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, sofern es sich hierbei nicht um Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen handelt, die nach § 15 Abs. 3 lit. k) in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,**
- b) **Schenkungen, Zusage und Ausreichung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen sowie Bestellung von Sicherheiten, auch soweit Beteiligungsgesellschaften involviert sind, bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen, sofern sie nicht bereits nach § 15 Abs. 3 lit. k) als Rechtsgeschäft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,**
- c) **Vornahme von Rechtshandlungen oder Abschluss von Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als 2 Jahren haben und der Gesellschaft Verpflichtungen auferlegen, die nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung zu billigen sind, sofern nicht gemäß lit. a) bereits beschlossen,**
- d) **den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von darauf gerichteten Verpflichtungsgeschäften seitens der Gesellschaft oder - im Falle einer Mitwirkung - bei Beteiligungsunternehmen, sofern sie nicht bereits nach § 15 Abs. 3 lit. k) als Rechtsgeschäft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen,**

- e) **Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt, die eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzuschreibende Grenze überschreiten, sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversorgungen u. ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind,**
- f) **Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,**
- g) **Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert, der eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzte Grenze überschreitet.**

3. **Der Aufsichtsrat kann zu Rechtsgeschäften, die seiner Zustimmung unterliegen, insbesondere zu Rechtsgeschäften nach Absatz 2 lit. a) bis e), die erforderliche Zustimmung innerhalb bestimmter Wertgrenzen im Voraus erteilen.**

4. **Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen geben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschießen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die von den Gebietskörperschaften gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder finden §§ 394 und 395 AktG Anwendung.**

§ 15

Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung

- 2. ~~In jedem Quartal~~ **Im** Geschäftsjahr der Gesellschaft muss mindestens eine Gesellschafterversammlung als ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus können ordentliche Gesellschafterversammlungen nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer in den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - c) **die Entlastung des Aufsichtsrates,**
 - d) den Abschluss und die Änderung von Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen sowie ähnlichen Vereinbarungen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zum Gegenstand haben,
 - e) die Teilung, Belastung, Veräußerung oder sonstige Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen an Geschäftsanteilen,
 - f) **die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,**
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - h) die Errichtung, den Erwerb anderer Unternehmen, unmittelbare Beteiligungen an anderen Unternehmen, die wesentliche Veränderung des Beteiligungsunternehmens einschließlich der Änderung der unmittelbaren Beteiligung sowie die Veräußerung von Beteiligungen daran nebst der Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und der Veräußerung des Geschäftsbetriebes im Ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen,

- i) wesentliche Veränderungen des Unternehmens; wesentliche Veränderungen sind insbesondere
- die Übernahme neuer bzw. die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder,
 - die Aus- bzw. Wiedereingliederung von Unternehmensbereichen,
 - die räumliche Erweiterung des Geschäftsbetriebes bei einer überregionalen Betätigung der Gesellschaft,

wenn diese Veränderungen einen Wert von mindestens 10 % der Gesamterträge **vor Gewinnabführung** des Unternehmens erreichen; für die Ermittlung der Erträge ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen,

- grundsätzliche Neuausrichtungen des Gesamtunternehmens oder wesentlicher Unternehmensbereiche,

j) grundsätzliche Regelungen der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse wie Haustarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Sozialpläne, soweit diese nicht rein betriebsorganisatorische Angelegenheiten betreffen oder tariflich bedingt sind, sowie grundlegende Änderungen der unternehmerischen Leitung der Gesellschaft, insbesondere wesentliche organisatorische Umgestaltungen,

k) die Verfügung über Vermögen und die Aufnahme von Krediten, soweit die Rechtsgeschäfte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen sind. Das Rechtsgeschäft ist als von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzustufen, insbesondere sofern es einen Wertumfang erreicht, der mindestens 5 % der Bilanzsumme entspricht. Für die Ermittlung der Bilanzsumme ist der zuletzt geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zugrunde zu legen.

4. Die Gesellschafterversammlung kann **bei Vorliegen wichtiger Gründe** den Katalog der durch die Gesellschafterversammlung zustimmungspflichtigen Geschäfte jederzeit erweitern oder verkleinern, soweit den nicht zwingendes Recht entgegensteht. **Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe die Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung durch einen Gesellschafterbeschluss ersetzen, soweit den nicht zwingendes Recht entgegensteht.**

§ 12

Überwachung der Geschäftsführung

- ~~1. Die Gesellschafterversammlung hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich selbst darüber informieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet der Gesellschafterversammlung jede geschäftliche Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen.~~
- ~~2. Darüber hinaus informiert die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft regelmäßig, mindestens in den quartalsweisen Sitzungen nach § 10 Abs. 2 sowie den Aufsichtsrat der Gesellschafterin, mindestens zweimal im Geschäftsjahr über die aktuelle Lage der Gesellschaft. Die §§ 394 und 395 AktG finden sinngemäß Anwendung.~~

§ 17

Planung und Berichterstattung

3. Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan sowie weitere unternehmensrelevante Kennziffern ist **dem Aufsichtsrat zu seinen jeweiligen Sitzungen und** der Gesellschafterin quartalsweise zu berichten bzw. bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschafts- bzw. Finanzplan, insbesondere bei Überschreitungen eines Zuschussbedarfes oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen, die erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gesellschaft nach sich ziehen können, ist unverzüglich zu berichten. Wesentliche Abweichungen sind insbesondere Abweichungen vom bestätigten Wirtschaftsplan, wenn die Summe der Aufwendungen bzw. Erträge um mehr als 5 % über- oder unterschritten wird.
4. Der Wirtschaftsplan ist zu überarbeiten, wenn erfolgsgefährdende Veränderungen der Aufwendungen bzw. Erträge eintreten und/oder ein Ausgleich des Finanzplanes nur durch höhere Kredite möglich wird und/oder bei erheblichen Veränderungen der im Stellenplan vorgesehenen Stellen. **Es gelten die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 15 Abs. 3 lit. f) festgelegten Wertgrenzen.**

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt

Fortsetzung des TOP 7.10 – Beschlussvorlage B-185/2010

Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates

Es liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Wahlvorschlag 1: CDU-Ratsfraktion

Herr Tino Fritzsche

Wahlvorschlag 2: Fraktion FDP

Herr Prof. Dr. Andreas Schmalfuß

Wahlvorschlag 3: SPD-Fraktion

Herr Dr. Christoph Gericke

Wahlvorschlag 4: Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Eberhard Langer

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, findet **Verhältniswahl** statt.

Für die Wahlkommission werden Frau Bierögel, Herr Brete und Herr Jenke sowie als Schriftführerin Frau Sänger von der Geschäftsstelle des Stadtrates bestätigt. Die Wahlkommission bestimmt Herrn Brete als ihren Vorsitzenden.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erläutert den Stimmzettel und das Wahlverfahren.

- Wahlhandlung -

Wahlergebnis

anwesende Stimmberechtigte: 53
abgegebene Stimmen: 53

davon
gültige Stimmen: 51
ungültige Stimmen: 2
Stimmenthaltungen: 0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1: 13 Stimmen
Wahlvorschlag 2: 13 Stimmen
Wahlvorschlag 3: 14 Stimmen
Wahlvorschlag 4: 11 Stimmen

Somit wurden

Herr Stadtrat Dr. Gericke (SPD-Fraktion)
Herr Stadtrat Fritzsche (CDU-Ratsfraktion) und
Herr Stadtrat Prof. Dr. Schmalfuß (Fraktion FDP)

in den Aufsichtsrat gewählt.

Beschluss B-185/2010

Der Stadtrat wählt die u. g. Personen als Aufsichtsratsmitglieder der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG und schlägt diese der VVHC zur Entsendung in den Aufsichtsrat der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG vor:

Frau Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig
Herr Bürgermeister Nonnen
Herr Stadtrat Dr. Gericke
Herr Stadtrat Fritzsche
Herr Stadtrat Prof. Dr. Schmalfuß

7.12 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC)
Vorlage: B-195/2010 Einreicher: Dezernat2/Amt 20

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion FDP

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(einige Ja-Stimmen und Stimmenthaltungen
übrige Nein-Stimmen)**

Wahl der Mitglieder der Verwaltung

Von der Verwaltung werden vorgeschlagen:

Barbara Ludwig
Detlef Nonnen

Da es Widerspruch zur offenen Wahl gibt, findet geheime Wahl statt.

Für die Wahlkommission werden Frau Bierögel, Herr Brete und Herr Jenke sowie als Schriftführerin Frau Sänger von der Geschäftsstelle des Stadtrates bestätigt. Die Wahlkommission bestimmt Herrn Brete als ihren Vorsitzenden.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erläutert die Stimmzettel und das Wahlverfahren. Die Wahl zu beiden Plätzen wird in einem Wahlgang mit verschiedenfarbigen Stimmzetteln durchgeführt.

- Wahlhandlung -

Wahlergebnis für Frau Oberbürgermeisterin Ludwig

anwesende Stimmberechtigte: 54
abgegebene Stimmen: 54

davon
gültige Stimmen: 51
ungültige Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 3

Von den gültigen Stimmen entfielen auf **Frau Oberbürgermeisterin Ludwig** 37 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen. Somit ist sie in den Aufsichtsrat gewählt.

Wahlergebnis für Herrn Bürgermeister Nonnen

anwesende Stimmberechtigte: 54
abgegebene Stimmen: 54

davon
gültige Stimmen: 52
ungültige Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Von den gültigen Stimmen entfielen auf **Herrn Bürgermeister Nonnen** 31 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen. Somit ist er in den Aufsichtsrat gewählt.

Wahl der Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates

Es liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Wahlvorschlag 1: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Herr Benjamin Jahn

Wahlvorschlag 2: CDU-Ratsfraktion

Frau Margitta Hochmuth

Wahlvorschlag 3: Fraktion FDP

Herr Dr. Dieter Füsslein

Wahlvorschlag 4: SPD-Fraktion

Herr Detlef Müller
Herr Axel Brückom

Wahlvorschlag 5: Fraktion DIE LINKE

Herr Thomas Scherzberg
Herr Hans-Joachim Siegel

Da mehrere Wahlvorschläge vorliegen, findet **Verhältniswahl** statt.

Für die Wahlkommission werden Frau Bierögel, Herr Brete und Herr Jenke sowie als Schriftführerin Frau Sänger von der Geschäftsstelle des Stadtrates bestätigt. Die Wahlkommission bestimmt Frau Bierögel als ihre Vorsitzende.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erläutert den Stimmzettel und das Wahlverfahren.

- Wahlhandlung -

Wahl des externen Sachverständigen und der Arbeitnehmer

Zur Wahl vorgeschlagen werden

Herr Stephan Enzmann
Herr Uwe Albert
Herr Wolfgang Beyer
Herr Andreas Lochter
Herr Uwe Reichelt

Da es keinen Widerspruch gibt, werden die Personen offen und en bloc gewählt.

Wahlergebnis: gewählt

Wahlergebnis der Verhältniswahl

anwesende Stimmberechtigte:	53
abgegebene Stimmen:	53
davon	
gültige Stimmen:	52
ungültige Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1:	5 Stimmen
Wahlvorschlag 2:	12 Stimmen
Wahlvorschlag 3:	8 Stimmen
Wahlvorschlag 4:	17 Stimmen
Wahlvorschlag 5:	10 Stimmen

Somit wurden

Herr Detlef Müller
Frau Margitta Hochmuth
Herr Thomas Scherzberg
Herr Axel Brückom
Herr Dr. Dieter Füsslein

in den Aufsichtsrat gewählt.

Beschluss B-195/2010

Der Stadtrat wählt die u. g. Personen als Aufsichtsratsmitglieder der Kommunalen Versorgungsdienstleistungsgesellschaft Chemnitz mbH (KVC) und schlägt diese der Gesellschafterversammlung der VVHC zur widerruflichen Bestellung in den Aufsichtsrat der KVC vor:

Frau Barbara Ludwig
Herr Detlef Nonnen
Herr Detlef Müller
Frau Margitta Hochmuth
Herr Thomas Scherzberg
Herr Axel Brückom
Herr Dr. Dieter Füsslein
Herr Stephan Enzmann
Herr Uwe Albert
Herr Wolfgang Beyer
Herr Andreas Lochter
Herr Uwe Reichelt

7.13 Veräußerung von städtischen Immobilien im Wege einer Grundstücksauktion
Vorlage: B-173/2010 Einreicher: Dezernat 2/Amt 23

Es besteht kein Verhandlungsbedarf.

Beschluss B-173/2010

Der Stadtrat beschließt:

Die Veräußerung der nachfolgend genannten städtischen Immobilien durch die Sächsische Grundstücksauktionen AG mit dem Sitz in 01069 Dresden, Hohe Straße 12, im Wege einer Grundstücksauktion.

1. Grundstück Zwickauer Straße 152 a, b
09116 Chemnitz
(ehemaliges Haus Einheit - Kulturdenkmal)
Flurstücke 65 (zukünftig 65/3), 65/1, 60/1
Gemarkung Kappel
Größe: 5.671 m²
Verkehrswert 2008: 0 €
Auktionslimit: 25.000 €

2. Grundstück Frankenberger Straße 130
09131 Chemnitz
(ehemaliges Schulgebäude - Kulturdenkmal)
Flurstücke 48/1, 257 q
Gemarkung Hilbersdorf
Größe: 6.258 m²
Verkehrswert 2007: 300.000 €
Auktionslimit: 25.000 €

3. Grundstück Chemnitztalstraße 66
09114 Chemnitz
(ehemaliges Schulgebäude - Kulturdenkmal)
Flurstück 83/1 (Teilfläche)
Gemarkung Furth
Größe der Teilfläche: ca. 2.200 m²
Verkehrswert 2008: 61.000 €
Auktionslimit: 9.000 €

4. Grundstück Fürstenstraße 83
09130 Chemnitz
(leer stehende Villa - Kulturdenkmal)
Flurstück 377/19
Gemarkung Gablenz
Größe: 3.234 m²
Verkehrswert 2008: 62.000 €
Auktionslimit: 12.000 €

5. Grundstück Chemnitzer Straße 1 b
09228 Chemnitz
(ehemaliges Kino in Wittgensdorf)
Flurstücke 285, 285 a
Gemarkung Wittgensdorf
Größe: 1.470 m²
Verkehrswert 2009: 32.000 €
Auktionslimit: 2.500 €

6. Grundstück Annaberger Straße 245
09125 Chemnitz
(ehemaliges Schulgebäude - Kulturdenkmal)
Flurstück 428/3
Gemarkung Altchemnitz
Größe: 1.025 m²
Verkehrswert 2008: 85.000 €
Auktionslimit: 19.000 €

Die Sächsische Grundstücksauktionen AG mit dem Sitz in Dresden wird auf der Grundlage eines abzuschließenden Einlieferungsvertrages beauftragt, die städtischen Immobilien mit den genannten Auktionslimiten im Wege einer Grundstücksauktion zu versteigern. Die von der Stadt Chemnitz zu zahlende Courtage beträgt 11,90 % inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer vom Höchstgebot.

Gemäß Punkt 8 c der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 22.03.2004 kommt der Kaufvertrag nur dann mit dem Zuschlag zustande, wenn er einem Gebot erteilt wird, das höchstens 30 Prozent unter dem Verkehrswert liegt. Wird einem niedrigeren Gebot der Zuschlag erteilt, kommt der Vertrag – aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) – erst mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zustande.

Die Stadt Chemnitz beauftragt die Auktionatoren, dem Meistbietenden den Zuschlag zu erteilen. Sofern im Versteigerungstermin kein Gebot zu dem vereinbarten Limit abgegeben wird, bleibt der Versteigerungsauftrag in der Weise bestehen, dass die Auktionatoren berechtigt sind, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Immobilie unter Beachtung des Limits an Interessenten zu verkaufen. Das Rechtsgeschäft ergeht unter dem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 90 Abs. 3 SächsGemO.

Die Stadt Chemnitz, als Eigentümerin des Kaufgrundbesitzes, erteilt dem Käufer vorbehaltlich entsprechender kommunalaufsichtsrechtlicher Genehmigung Vollmacht zur Belastung des Kaufgrundbesitzes mit – auch vollstreckbaren (§ 800 ZPO) – Grundpfandrechten, von der jedoch nur an der Notarstelle des amtierenden Notars Gebrauch gemacht werden kann. Der Kaufpreis für den Kaufgrundbesitz und eventuelle Kaufpreiszahlungsverzugszinsen sind aus dem durch das Grundpfandrecht gesicherten Darlehen in voller Höhe auszuführen.

**Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt
(wenige Nein-Stimmen, wenige Stimmenthaltungen)**

8 Informationsvorlage

Berichterstattung über Petitionen für den Zeitraum 01.01.2010 bis 30.06.2010
Vorlage: I-057/2010 Einreicher: Oberbürgermeisterin/Amt 15

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

9 Beschlussanträge

9.1 Zukünftige Nutzung Umweltzentrum Chemnitz
Vorlage: BA-025/2010 Einreicher: Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
DIE LINKE, Stadtrat Andreas Wolf

Frau Stadträtin Zais (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bringt den Beschlussantrag ein und spricht zur Historie und Bedeutung des Umweltzentrums. Sie sagt, dass die Unabhängigkeit des Umweltzentrums insbesondere von der Verwaltungsspitze oftmals angefochten wurde. Das Umweltzentrum bringe im Gegensatz zur CMT, welche finanziell gefördert werde und hauptamtliche Beschäftigte habe, bundesweites Ansehen. Die ansässigen Vereine hätten versucht Lösungen zu finden, die Chance eines Aushandlungsprozesses habe es jedoch nicht gegeben. Sie erklärt, dass der Beschlussantrag und auch Fragen zum Änderungsantrag der Fraktion FDP mit den Trägervereinen abgestimmt wurden.

Zu einem vorgeschlagenen Umzug des Umweltzentrums stehe hier die Frage, ob dieser seitens der Vereine überhaupt gewünscht sei. Sie bittet darum, den Änderungsantrag der Fraktion FDP abzulehnen.

Frau Stadträtin Patt (CDU-Ratsfraktion) bittet, dass der Beschlussantrag heute nicht zur Abstimmung gebracht werde. Sie erklärt, dass das Umweltzentrum große Unterstützung verdiene. Dieses sei jedoch Bestandteil des EKKo und es sei gegenüber anderen Vereinen und Trägern ungerecht, wenn bereits heute zum Umweltzentrum eine Entscheidung getroffen werde.

Frau Stadträtin Zais (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) weist darauf hin, dass der Beschlussantrag ursprünglich zusammen mit dem EKKo behandelt werden sollte, weil ein Signal der Sicherheit gesetzt werden sollte. Sie betont, dass das Umweltzentrum keine Fördermittel der Stadt Chemnitz erhalte und fragt, wo dann tatsächlich eine Konsolidierung erfolgen solle.

Herr Stadtrat Brückom (SPD-Fraktion) erklärt, dass die SPD-Fraktion ursprünglich auch in den Beschlussantrag involviert war, Ausgangspunkt für eine Entscheidung jedoch eine Leistungsbeschreibung sein müsse, welche noch nicht vorliege. Seine Fraktion ist der Auffassung, dass das Umweltzentrum als EKKo-Maßnahme nicht gesondert gestellt werden solle. Da eine Konzeption noch nicht vorliege, sollte nicht über die unbefristete Nutzung entschieden werden. Er bittet um Zurückstellung des Beschlussantrages.

Herr Bürgermeister Brehm hält den Beschlussantrag zum jetzigen Zeitpunkt für bedenklich. Er sagt, dass verschiedene Vereine die Räume mietfrei nutzen. Er gibt zu bedenken, dass sich das Gebäude in keinem guten Zustand befinde und die Stadt Chemnitz als Eigentümer verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht sei. Er erklärt, dass mit den Vereinen z. B. über eine Erbbaupacht diskutiert werden könne. Abschließend weist er darauf hin, dass auch andere Vereine gute Leistungen anbieten, ohne dass sie Fördermittel von der Stadt erhielten.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig führt aus, dass durch die vielen Partner der Vereine ggf. durch diese eine finanzielle Unterstützung erfolgen könne. Auch sagt sie, dass es ggf. mehr Möglichkeiten für das Umweltzentrum gebe, als es augenblicklich scheint, wenn man zu dieser Problematik gemeinsam ins Gespräch kommen könne.

Herr Stadtrat Gintschel (Fraktion DIE LINKE) bezieht sich auf die Stellungnahme der Verwaltung und erkennt, dass durch die Verwaltung das Gebäude Henrietenstraße 5 verkauft werden und dieser Erlös als Beitrag in das EKKo einfließen solle. Er fragt, ob die Stadt selbst in der Lage wäre, Leistungen der Vereine zu erbringen.

Er ergänzt den eingereichten Beschlussantrag wie folgt:

„Der Trägerverein Eine-Welt-Haus e. V. mit den darin zusammengeschlossenen Trägern ist bereit, eine Kaltmiete von 50 Cent pro Quadratmeter zu bezahlen.“

Herr Stadtrat Brückom (SPD-Fraktion) stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung des Beschlussantrages.

Frau Stadträtin Zais (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt, bis zu welchem Zeitpunkt dies vertagt werden solle und erklärt, dass somit kein Auftrag zur Erarbeitung einer Konzeption erteilt werde.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig erklärt, dass durch Herrn Bürgermeister Brehm zugesagt werde, dass er sich unter diesen Prämissen mit dem Trägerverein und wenn gewünscht mit Vertretern aller Fraktionen zusammensetzen werde, um noch einmal verschiedene Varianten der Möglichkeiten bis hin zum Eigentum zu beraten. Somit werde auch trotz der Vertagung zwischenzeitlich etwas unternommen.

Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt

9.2 Benennung einer Straße in "Präses-Kreyssig-Straße"
Vorlage: BA-029/2010 Einreicher: CDU-Ratsfraktion

Frau Stadträtin Patt (CDU-Ratsfraktion) spricht zum Lebenslauf und zu den Leistungen Lothar Kreyssigs. Sie erklärt, dass er erklärter Gegner des Nationalsozialismus war und ausdrücklich die Euthanasiemorde angeprangert und dagegen gekämpft habe.

Herr Stadtrat Gintschel (Fraktion DIE LINKE) sagt, dass die Fraktion DIE LINKE dem Beschlussantrag zustimme, stellt aber richtig, dass Kreyssig 1933 zur Machtgreifung den Nationalsozialismus begrüßt habe, dann aber Gegner wurde.

Beschluss BA-029/2010

Der Stadtrat beschließt:

Die Stadtverwaltung wird mit der Prüfung der Möglichkeit beauftragt, eine geeignete Straße als „Präses-Kreyssig-Straße“ zu benennen bzw. umzubenennen.

Damit soll eine Würdigung des einzigen deutschen Richters erfolgen, der die Euthanasiemorde der Nationalsozialisten angeprangert hatte. Dr. Lothar Kreyssig ist auch Gründer der Aktion „Sühnezeichen Friedensdienste“.

Die zu benennende bzw. umzubenennende Straße könnte in der Nähe des Gerichtszentrums liegen oder beim zukünftigen Fachjustizzentrum zwischen OFD und IHK (evtl. entsteht dort eine neue Straße).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt

10 Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte

Es werden keine Anfragen gestellt.

- 11 Bestimmung von zwei Stadratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates - öffentlich -
-

Zur Unterzeichnung der Niederschrift werden **Herr Stadtrat Höhnel (CDU-Ratsfraktion)** und **Herr Stadtrat Horváth (SPD-Fraktion)** bestätigt.

Frau Oberbürgermeisterin Ludwig schließt die Sitzung.

29.09.2010 *Barbara Ludwig*
Datum Barbara Ludwig
Vorsitzende
des Stadtrates

30.09.2010 Höhnel
Datum Höhnel
Mitglied
des Stadtrates

30.09.2010 Horváth
Datum Horváth
Mitglied
des Stadtrates

28.09.2010 *Seidel*
Datum Seidel
Schriftführerin